

99050077000000, 99050077000000

Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121349521/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050077000000, 99050077000000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers
Leistungsbezeichnung II	Pfandleihgewerbe anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige, Gewerbe, Anmelden, Pfandleihgewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pfandlv/_2.html
Teaser	Sie sind Pfandleiher und möchten ein Gewerbe betreiben? Hier erfahren Sie, wie Sie Ihrer Anzeigepflicht nach § 2 PfandIV nachkommen.
Volltext	Als Pfandleiher unterliegen Sie der unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 2 PfandIV. Das bedeutet, dass Sie neben der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO der zuständigen Ordnungsbehörde bei Beginn des Gewerbebetriebes anzeigen müssen, welche Räume Sie für den Gewerbebetrieb benutzen. Ferner haben Sie jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume (z.B. die Benutzung eines anderen statt des bisherigen Raumes oder die Hinzunahme weiterer Räume) unverzüglich anzuzeigen. Dies dient der behördlichen Überprüfung, ob die Pfandgegenstände so aufbewahrt werden, dass deren Verlust oder Beschädigung weitgehend ausgeschlossen ist.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Unterlagen sind beizufügen: • die Lage der Räume muss explizit bezeichnet werden; eine Grundrisszeichnung kann hierbei etwa mögliche Zweifel beseitigen • Personalausweis • Für juristische Personen: Auszug aus dem Handelsregister oder Vereinsregister • Bei Anzeige durch eine Vertreterin/einen Vertreter: Vollmacht • Ggf. Erlaubnisurkunde (nicht obligatorisch, aber Voraussetzung für die Aufnahme der konkreten Tätigkeit) • Ggf. Aufenthaltserlaubnis (Voraussetzung für die

Modul	Sachverhalt
	Aufnahme der konkreten Tätigkeit; außerdem muss in er Aufenthaltserlaubnis die Aufnahme einer erwerbs-wirtschaftlichen Tätigkeit ausdrücklich zugelassen sein)
Voraussetzungen	Voraussetzung ist, dass Sie das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben und eine entsprechende Erlaubnis nach § 34 GewO besitzen. • Pfandleiher ist, wer gewerbsmäßig Geld als zinsen- und kostenpflichtiges Darlehen gegen Verpfändung von beweglichen Sachen sowie Wertpapieren, die wie bewegliche Sachen verpfändet werden können, gewährt (Pfandrecht). Pfandvermittler verpfändet gegen Entgelt im eigenen Namen die ihnen übergebenen Sachen bei Pfandleihern.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können die Anzeige des Gewerbebetriebs elektronisch und medienbruchfrei über das Wirtschafts-Service-Portal.NRW (WSP.NRW) stellen. Hierbei müssen Sie sich über das Servicekonto.NRW identifizieren. Die Antragsdaten können Sie über einen Antragsassistenten eingeben. Wenn alle Daten eingetragen sind, und die erforderlichen Nachweise hochgeladen sind, können Sie den Antrag im WSP.NRW an die örtlich zuständige kommunale Ordnungsbehörde versenden. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Eintrag Ihres Betriebssitzes. Sie erhalten eine automatisiert im WSP.NRW erstellte Bescheinigung über die gestellte Anzeige. Ggf. kann sich die zuständige Ordnungsbehörde bei Fragen zu den übermittelten Unterlagen zu den Geschäftsräumen noch bei Ihnen melden. Die Abwicklung der Fragen erfolgt über das WSP.NRW. Sie erhalten zunächst eine E-Mail mit der Mitteilung, dass eine Nachricht für Sie vorliegt. Die Nachricht selbst können Sie erst lesen, wenn Sie sich mit Ihrem Nutzernamen und mit dem eingetragenen Passwort beim Servicekonto.NRW anmelden. Unter „Meine Anträge“ können Sie dann die Nachricht lesen, ggf. auf die Nachricht antworten oder ergänzende

Modul	Sachverhalt
	Unterlagen hochladen. Indem Sie auf „Senden“ drücken, übermitteln Sie die entsprechenden Informationen an die zuständige Behörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht verletzen, müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers • Bei Beginn der Tätigkeit hat Pfandleiher anzuzeigen, welche Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden; ferner jeden Wechsel der für den Gewerbebetrieb benutzten Räume; Anmeldung erfolgt bei Vorlage der benötigten Unterlagen • Zuständig örtliche Ordnungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Anzeige bei der zuständigen Behörde • Antrag formlos möglich
Ursprungsportal	Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers, Notification of the business operations of a pawnbroker, Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers, Anzeige des Gewerbebetriebs eines Pfandleihers